Essigbaum

# *Rhus typhina*

Der Essigbaum stammt aus Nordamerika. Er kann bis zu zehn Meter Höhe erreichen und hat weichhaarige Zweige sowie gefiederte Blätter. In den 60er- und 70er-Jahren wurde er gerne als Zierbaum in Gärten angepflanzt. Seine Blätter erinnern an jene der einheimischen Esche und an jene des ebenfalls invasiven Götterbaums. Der Essigbaum lässt sich von den zwei anderen Bäumen anhand seiner charakteristischen, meistens bräunlich-rot gefärbten Kolben unterscheiden, in denen sich seine Samen befinden. Der Baum ist zweihäusig, d.h. dass es männliche und weibliche Bäume gibt.

Der Essigbaum ist unter den verbotenen Pflanzen der Freisetzungsverordnung aufgeführt und darf weder verkauft noch gepflanzt werden. Zum einen bildet der rasch-wüchsige Baum dichte Bestände und kann andere Arten verdrängen. Zudem kann der Saft des Baumes Hautirritationen und Augenbrennen verursachen. Ausserdem ist der Baum in der Lage, sich mit Wurzelausläufern auszubreiten, ähnlich wie beim Japanischen Staudenknöterich. Im Gegensatz zum Knöterich reichen die Wurzeln nicht sehr tief in die Erde, sie können jedoch bis 10 Meter vom Stamm entfernt wachsen.

Derzeit kommt der Essigbaum nördlich der Alpen noch nicht sehr häufig ausserhalb des Siedlungsraumes vor. Im Tessin ist er jedoch schon weit ins Umland vorgedrungen. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel wird die Problematik ohne Massnahmen auch auf der Alpennordseite zunehmen.

Ein unkoordiniertes Schneiden bei Jungbäumen oder das Fällen eines älteren Baumes müssen vermieden werden, da sich sonst zahlreiche Stockausschläge und Wurzelbrut bilden und die Situation verschlimmern. Um einen nachhaltigen Erfolg zu erzielen, muss der Essigbaum sowohl ober- wie auch unterirdisch bekämpft werden; z. B. durch Fällen und durch Ausgraben der Wurzeln und Ausläufer. Weiter kommt hinzu, dass im Kanton Thurgau bei einem Bauvorhaben auf einem Grundstück mit Essigbaum, der Boden als biologisch belastet eingestuft wird. Dies hat zur Folge, dass die Bauherrschaft dies bei der Eingabe des Baugesuchs im Formular «Deklaration Erdarbeiten» angeben muss ([https://umwelt.tg.ch](https://umwelt.tg.ch/public/upload/assets/12716/Deklaration_Erdarbeiten.pdf) >Downloads > Boden > Deklaration Erdarbeiten). Anschliessend wird die Bauherrschaft dazu verpflichtet, dass mit Hilfe einer biologischen Baubegleitung mit dem Essigbaum korrekt umgegangen wird, der belastete Aushub korrekt ent-sorgt und nicht auf weiteren Grundstücken eingebaut wird.

# Weitere Informationen finden Sie in folgendem Dokument:

* Bekämpfungsempfehlung Essigbaum

# Folgende Bilder stehen zur freien Verfügung:

* Essigbaum\_1: Essigbaumbestand vor einem Hausgarten. Man beachte die rötlich gefärbten Kolben
* Essigbaum\_2: Nahaufnahme des Blütenstandes und der Blätter des Essigbaums
* Essigbaum\_3: Dichter Essigbaumbestand überwuchert einheimische Pflanzen
* Essigbaum\_4: Der Essigbaum hat eine rote Herbstfärbung.
* Essigbaum\_5: Bei der unsachgemässen Bekämpfung kann sich der Essigbaum stark vermehren.
* Essigbaum\_6: Nahaufnahme Essigbaumkolben